

Satzung Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland **Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

- (1) Name
- (2) Sitz
- (3) Eintragung in das Vereinsregister
- (4) Gliederung des Verbandes und seiner Organe
- (5) Vereinszeichen

§ 2 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb

- (1) Aufgaben, Ziele
- (2) Zielerreichung
- (3) Gemeinnützigkeit
- (4) Geschäftsjahr

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder und deren Zuordnung
- (2) Aufnahme
- (3) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz
- (4) Fremdmitglieder

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ende der Mitgliedschaft
- (2) Austritt
- (3) Verabschiedung, Streichung aus der Mitgliederliste
- (4) Ausschluss
- (5) Widerspruchsverfahren
- (6) Wiederaufnahme

§ 5 Beiträge

- (1) Zahlungspflicht und Beitragshöhe
- (2) Beitragseinzug und Anteile
- (3) Beitragsfreie Mitglieder

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte
- (2) Pflichten

§ 7 Vereinsstrafen

§ 8 Organe

§ 9 Vorstand

- (1) Zusammensetzung
- (2) Vertretung
- (3) Wahl
- (4) Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands
- (5) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands
- (6) Vorsitzender
- (7) Kassenwart
- (8) Schriftwart
- (9) Sportwart
- (10) Jugendbeauftragter
- (11) Ehrenrat

§ 10 Rechnungsprüfer

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlung
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- (3) Beschlussfassung
- (4) Tagesordnung
- (5) Stimmen in der Versammlung
- (6) Beurkundung der Beschlüsse

§ 12 Mitgliederliste, Ausweise

- (1) Mitgliederliste
- (2) Mitgliedsausweise

§ 13 Auflösung des Vereins

Satzung Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

(1) Name

Der Landesverband führt den Namen: "VFD -Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V." Nachgeordnete unselbstständige Verbände führen den Namen: "VFD -Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Bezirks-bzw. Regional-bzw. Kreis-bzw. Stadt-bzw. Ortsverband (mit Name) im Landesverband Sachsen-Anhalt" (und sind im Vereinsregister nicht eintragungsfähig)

(2) Sitz

Der Landesverband hat seinen Sitz in Morsleben. Nachgeordnete Verbände sowie Anschlussverbände bestimmen ihren Sitz selbst. Der Landesverband Sachsen-Anhalt ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Eintragung in das Vereinsregister

Der Landesverband ist in das Vereinsregister einzutragen. Bezirksverbände des Landesverbandes sind Abteilungen des Landesverbandes.

(4) Gliederung des Verbandes und seiner Organe

Der Landesverband kann nachgeordnete Verbände bilden, soweit dies zweckdienlich ist und die Zahl der Vereinsmitglieder in erheblichem Umfang zugenommen hat. Die nachgeordneten Verbände sind Unterabteilungen des Vereins, die ihre Rechte und Pflichten nach dieser Satzung bilden. Satzungen nachgeordneter Verbände bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Landesverbandes. Über einen Statuswechsel oder Änderungen in der räumlichen Zuordnung der Untergliederungen entscheidet der Vorstand. Ordnungen der Untergliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung, Landessatzung und deren jeweiligen Ordnungen stehen. Treten nachgeordnete Verbände als Veranstalter auf, so haben sie in Ausschreibung, Organisation und **Durchführung die in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung formulierten** Ziele ausdrücklich zu beachten. Die Vorstände von nachgeordneten Verbänden sind dem Vorstand des Landesverbandes rechenschaftspflichtig.

(5) Vereinszeichen

Als Vereinszeichen sind im Landesverband und seinen Untergliederungen nur die im Bundesverband zugelassenen Muster zulässig.

§ 2 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb

(1) Aufgaben, Ziele

Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Freizeitreitens und -fahrens als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit. Sie setzt sich zur Aufgabe die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Erhaltung des ländlichen Raumes verpflichtet. Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden. Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden und Hunden als naturschonende Beschäftigung und den sanften Reittourismus. Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum. Weiterhin setzt sie sich zur Aufgabe, im Lande Sachsen-Anhalt Pferdezucht und -sport im Sinne der VFD, insbesondere das Freizeitreiten und -fahren als Breitensport, zu fördern. Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden als naturschonende Beschäftigung und eine bewusste innere Haltung, die auf Harmonie mit der Natur gerichtet ist. Der Landesverband unterstützt die Errichtung von Wanderrouen in Sachsen-Anhalt und das freie reiten in Wald und Landschaft für Mensch und Pferd, sowie den Erfahrungsaustausch zwischen Reitern, Fahrern, Pferdehaltern, Jägern, Landwirten, Waldbesitzern und Grundbesitzern.

(2) Zielerreichung

Diese Ziele erreicht die Vereinigung durch Aus- und Fortbildung von Reitern und Fahrern, Ausbildung der Ausbilder, Jugendarbeit, Schulungen, Erarbeitung von Schulungs-, Erstellung und Verbreitung von Lehr- und Informationsmaterial, Durchführung von Gelände- und Wanderritten, Informationsveranstaltungen und Teilnahme an Messen, Reitveranstaltungen,

Satzung Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Veranstaltungen zur Qualitätssicherung, Pressearbeit und Einwirkung auf Politik und Gesellschaft.

(3) Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder und deren Zuordnung

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit der Mitgliedschaft ist verbunden die Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband Sachsen-Anhalt.

(2) Aufnahme

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Dies kann auch über den Bundesverband oder einen nachgeordneten Verband geschehen. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

(3) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

Besonders um den Landesverband verdienten Personen kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz verliehen werden. Besondere Rechte und Pflichten sind damit nicht verbunden. Über die Aberkennung dieses Ehrentitels entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(4) Fremdmitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern mit einem Wohnsitz außerhalb Sachsen-Anhalts ist möglich und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung bzw. Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus der Vereinigung.

(2) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Landesverbandes. Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Verabschiedung, Streichung aus der Mitgliederliste

Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus der Vereinigung bzw. dessen Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung in Verzug ist.

(4) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied und dem Ehrenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden, die mindestens einen Monat beträgt. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen letzte bekannte Anschrift mit Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben-Rückschein zu senden. Die Entscheidung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt oder dessen Annahme

Satzung Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

verweigert wird.

(5) Widerspruchsverfahren

Gegen den Ausschluss aus der Vereinigung kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch

entscheidet der erweiterte Bundesvorstand, auch wenn der Ausschluss durch den Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt ausgesprochen wurde.

(6) Wiederaufnahme

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand für unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes nach Abstimmung mit dem erweiterten Bundesvorstand bzw. mit dem Vorstand.

§ 5 Beiträge

(1) Zahlungspflicht und Beitragshöhe

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen vom Landesverband festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen und ihre Adressen im Falle eines Wohnsitzwechsels binnen 8 Wochen dem Vorstand bekannt zu geben. Die Höhe der Beiträge wird jährlich nach Vorgabe des Bundesverbandes von der Mitgliedervollversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Sie kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden. Sofern ein Mitglied eine Adressänderung dem Landesverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, trägt das Mitglied die Kosten der Adressermittlung.

(2) Beitragseinzug und Anteile

Der Landesverband zieht den Jahresbeitrag ein und führt den "Anteil Bundesverband (Umlage BV)" an den Bundesverband ab.

(3) Beitragsfreie Mitglieder

Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes oder auf eigenen Antrag hin jederzeit widerruflich für einzelne Mitglieder eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag mit entsprechender Begründung beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und eine Liste der beitragsfreien Mitglieder zu führen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

Die Mitglieder haben Stimmrecht unter Beachtung der in dieser Satzung gemachten Einschränkungen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen sowie in allen Angelegenheiten rund ums Pferd den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Sie können jederzeit eine Abschrift dieser Satzung sowie Abschriften der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstandes auf Kosten des Landesverbandes verlangen.

(2) Pflichten

Die Mitglieder sollen an der Durchsetzung der Vereinsziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken. Die Mitglieder haben den festgelegten Beitrag zu entrichten (§ 5). Änderungen der Wohnanschrift bzw. der Geschäftsadresse, sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Vereinsstrafen

Der Veranstalter von VFD-Veranstaltungen hat die Pflicht, einen **Teilnehmer** mit sofortiger Wirkung **auszuschließen**, wenn durch dessen vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der weitere ungehinderte Ablauf dieser Veranstaltung bzw. Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet wird. Der Vorstand ist vom Ausschluss zu informieren. Bei wiederholten Platzverweisen kann der Vorstand **Veranstaltungssperren** von bis zu einem Jahr verhängen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an der Mitgliedervollversammlung. Die Unterverbände sind vom Vorstand von den Sperren zu informieren. Der Landesverband kann gültig ausgesprochene Sperren an den Bundesverband weitergeben um mögliche Zuwiderhandlung in anderen Landesverbänden zu unterbinden.

Satzung Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland **Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Nach zwei Sperrungen ist das **Ausschlussverfahren** (§ 4 Abs. 2) zu betreiben. Gegen Ausschlüsse und Sperrungen kann binnen 1 Monat nach dem Ausschluss bzw. dem Zugang des Sperrbeschlusses Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Bei Ausschlüssen von Sportveranstaltungen kann höchstens über die Rückerstattung des gezahlten Startgeldes bzw. Gebühren verhandelt werden. Ein Sperrbeschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sind a) der Vorstand gem. § 26 BGB
b) die Rechnungsprüfer c) die Mitgliederversammlung d) Ehrenrat

§ 9 Vorstand (§ 26 BGB)

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche volljährige Personen und Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sein. Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden können nicht in einer Person zusammengefasst werden. Der Vorstand kann einen Jugendbeauftragten, einen Schriftwart und einen Sportwart beauftragen. Die Beauftragten werden zu allen Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

(2) Vertretung

Der Landesverband wird nach **außen** gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. **Im Innenverhältnis** wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit in direkter Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag von mindestens 5 der erschienenen Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit von Bewerbern findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehende Los. Hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(4) Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder aus dem Landesverband aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

(5) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Aufgaben: Der Vorstand hat alle Aufgaben als Vertreter des Vereins zu erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig oder in dieser Satzung bestimmt ist. Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Finanzamt oder vom Registergericht verlangt werden. **Arbeitsweise:** Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Für Rechtsgeschäfte, die im Widerspruch zu den in § 2 dieser Satzung genannten Zielen stehen, hat der Vorstand keine Vertretungsmacht. Des Weiteren wird die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte dahingehend beschränkt, dass zur Aufnahme von Krediten von mehr als 500,00 (fünfhundert) EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder

Satzung Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland **Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**

der

2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Beschlüsse können schriftlich, per E-Mail oder telefonisch durchgeführt werden. Diese werden bei der Landesgeschäftsstelle und der Bundesgeschäftsstelle archiviert. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

(6) Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sooft er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, wobei der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen ist. Die Gültigkeit eines Beschlusses wird aber durch die Vorschrift nur beeinträchtigt, wenn ihm nicht mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes zugestimmt haben.

Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.

(7) Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Zahlungen zugunsten des Vereins. Zahlungen für den Verein darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden leisten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er hat der Mitgliedervollversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

(8) Schriftwart

Der Schriftwart erledigt die schriftlichen Arbeiten. Über jede Versammlung hat er ein Protokoll zu fertigen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Der Schriftwart führt mit Einvernehmen des Kassenwartes die Mitgliederliste.

(9) Sportwart

Der Sportwart organisiert und koordiniert reit- und fahrsportliche Veranstaltungen. Er organisiert die Durchführung der Geländereiter- und -fahrerausbildung- und -prüfung. Ferner stellt er den sportlichen Kontakt zu anderen Freizeitreitervereinigungen im In- und Ausland her und pflegt diesen Kontakt.

(10) Jugendbeauftragter

Der Jugendbeauftragte hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in der Vereinigung zu fördern.

(11) Ehrenrat

Der Vorstand kann einen Ehrenrat bestimmen. Der Ehrenrat ist bei Bedarf als erste schlichtende Instanz für im Vereinsleben aufkommende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern einzuberufen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliedervollversammlung werden 2 Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter unter Beachtung des § 9 Absatz 3) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören. Im Rahmen der Mitgliedervollversammlung haben 2 Rechnungsprüfer eine Kassen-Buch- und Belegprüfung für das vergangene Geschäftsjahr vorzunehmen. Über die Revision ist ein von beiden Prüfern unterschriebener Bericht zu fertigen und der Mitgliedervollversammlung bekannt zugeben.

§ 11 Mitgliedervollversammlung

(1) Ordentliche Mitgliedervollversammlung

Die ordentliche Mitgliedervollversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Mitgliedern, die über einen E-Mail-Anschluss verfügen, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat, wobei zur Fristberechnung der Absendetermin der Einladung maßgeblich ist. Den Vorsitz in der Mitgliedervollversammlung führt der 1.

Satzung Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der

2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein von der Vollversammlung bestimmtes Mitglied. Über die Mitgliedervollversammlung ist Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Schriftwart, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliedervollversammlung bestimmtes Mitglied. Die Mitgliedervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Die Mitgliedervollversammlung wählt die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung analog den Vorschriften zur Wahl der Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder können Delegierte sein. Unter den Bundesdelegierten muss ein Vorstandsmitglied als ein Delegierter gewählt werden. Die Mitgliedervollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

(2) Außerordentliche Mitgliedervollversammlung

Die außerordentliche Mitgliedervollversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Desweiteren ist sie aus Gründen der § 9 Abs. 3 (Ersatzwahl) oder § 13 dieser Satzung einzuberufen. Die Einberufung ist wie bei der ordentlichen Mitgliedervollversammlung vorzunehmen, wobei die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden kann. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 1 analog.

(3) Beschlussfassung der Mitgliedervollversammlung

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliedervollversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliedervollversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Einer Vollversammlung bedarf es nicht, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Die Auflösung des Vereins regelt § 13 dieser Satzung.

(4) Tagesordnung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der ordentlichen Mitgliedervollversammlung sind:
a) der schriftliche Jahresbericht des Vorstandes b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
c) der Rechenschaftsbericht der Rechnungsprüfer d) die Entlastung des Vorstandes e) die Festsetzung des Landes-Jahresbeitrags f) die Feststellung des Haushaltsplans. g) Sonstige Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, beraten und abgestimmt werden, wobei dieses Mehrheitserfordernis nicht für eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund gilt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Landesverbandes. Anträge zur Satzungsänderung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Stimmen in der Versammlung

Jedes anwesende Mitglied des Landesverbandes hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(6) Schriftform der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 12 Mitgliederliste, Ausweise

(1) Mitgliederliste

Die Mitgliederliste dient u.a. der Erfassung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie statistischen Zwecken und ist vom Vorstand zu führen. Sie enthält die Namen, Geburtsdaten sowie die vollständige Anschrift der Mitglieder, des weiteren die Daten des Erwerbs, des Ruhens und des Verlustes der Mitgliedschaft. Daneben ist der regionale Unterverband, dem das Mitglied angehört, anzugeben. Außerdem sind Veranstaltungsausschlüsse und -sperrungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. nach Eintritt der Rechtskraft zu vermerken. Vermerke über Veranstaltungsausschlüsse oder Sperrungen sind nach Ablauf von zwei Jahren ab Eintragung zu löschen. Eine Weitergabe der persönlichen Daten der Mitglieder zu gewerblichen Zwecken erfolgt nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen

Satzung Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Mitglieds.

(2) Mitgliedsausweise

Der Vorstand kann Mitgliedsausweise ausgeben. Diese sind nicht übertragbar, die Gültigkeit kann befristet werden. Bei Ausscheiden aus der VFD-Sachsen-Anhalt ist der Ausweis unverzüglich zurückzugeben. Durch Beschluss des Vorstandes können Ausweise unter Angabe des Grundes für ungültig erklärt werden, die Unterverbände und das betroffene Mitglied sind von der Ungültigkeit des Ausweises zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung beschlossen werden. Die Einladung des Vorstandes zu dieser Mitgliedervollversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung.

Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat binnen vier Wochen die Einberufung einer 2. Vollversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung von Unterverbänden des Landesverbandes fällt deren Vermögen an den Landesverband. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

VFD Bundesverband:

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V.

Sitz: Hannover

Anschrift: VFD Bundesgeschäftsstelle

Christiane Ferderer

Zur Poggenmühle 22

27239 Twistringen

Tel: 04243 942404 Fax: 04243 942405

Registergericht: Amtsgericht Hannover

Registernummer: VR 4099

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Satzung geändert gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.03.2010. Grund: Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Laut § 9 Absatz (5) ohne Mitgliederversammlung.